

Kln 4 Juli 1920

243

Den Erlass vom 27. Dez. 1919 I V 15441 betr.
die Stellung des Prof. Brexton aus Strassburg vom 18. Dez.
1919, das erbes vürdrefolgt, habe ich den Reichsanwalt
des Mann vorgelegt, welches unter dem 27. Mai 1920 III
3130 dahin entschieden ist, das Prof. Brexton infolge seiner
Befähigung zu der Monumenta Germanica nicht als Reichsanwalt
angesehen werden kann. Er hat deshalb keine Aussicht auf Er-
haltung von Teuergipfeln aus Reichsarchiven.

~~Die Verwaltung der Mon. Germ. im Uf aus der Prof.
Brexton eine Teuergipfel oder eine Erlösung seiner Ansprüche vollständig
erwarte, ist von Reichsarchiven des Mann ausser Acht gelassen
bist u. o.~~

W. V. d. 26. Aug.
K

An den Reichsanwalt des Mann
Abt. für Kulturbesch.
Jungfer
Lohn: 1/2.